

PRÄVENTION

in der Erzdiözese Freiburg

Institutionelles Schutzkonzept der Römisch-Katholischen Kirchengemeinde Freudenberg am Main



0. Unser Ziel.....	3
1. Risikoanalyse	3
1.1. Bestandsaufnahme.....	3
1.2. Analyse der Schutz- und Risikofaktoren („Risikoanalyse“).....	4
2. Sensibilisierung, Schulung und Standards für hauptberufliche und ehrenamtliche Mitarbeitende.....	5
2.1. Die Erklärung zum grenzachtenden Umgang.....	5
2.2. Das erweiterte Führungszeugnis und die Selbstauskunftserklärung	6
3. Unser Schutzkonzept.....	7
3.1. Der Verhaltenskodex für Mitarbeitende in den Handlungsfeldern unserer Kirchengemeinde.....	7
3.1.1. Verhaltenskodex.....	8
3.1.2. Besonderer Teil für die Kirchengemeinde Freudenberg	10
3.1.3. Besonderer Teil für die Kindertagesstätten der Kirchengemeinde Freudenberg	11
3.2. Beschwerdewege	14
3.2.1. Ansprechpartner bei Verdachtsfällen	15
4. Qualitätsmanagement, Schulungen, Aus- und Fortbildung	16
5. Zuständige Personen	17
5.1. Kontakt-eMail-Adresse.....	17
5.2. Präventionsfachkraft	17
6. Beschlussfassung und Inkrafttreten	17
7. Anhänge.....	18

**Unsere Kirchengemeinde Freudenberg
ist ein sicherer Ort für
Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene.**

0. Unser Ziel

Das Erzbistum Freiburg will Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen, so wie allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume anbieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen, ihre Beziehungsfähigkeit und ihren persönlichen Glauben entfalten können.

Unsere Kirchengemeinde Freudenberg mit ihren Pfarreien, Gruppierungen, Verbänden, Diensten und Einrichtungen soll ein sicherer Ort für unsere Gemeindemitglieder und für die uns anvertrauten Menschen sein. Dazu sensibilisieren und schulen wir alle unsere haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden in der nachfolgend beschriebenen Weise.

Als katholische Kirchengemeinde¹ Freudenberg sind wir diesem Ziel seit der Einführung der Präventionsordnung der Erzdiözese Freiburg (vgl. Amtsblatt 07.08.2015) verpflichtet.

1. Risikoanalyse

1.1. Bestandsaufnahme

Zu unseren Kirchengemeinden gehören zurzeit 2788 Menschen (Stand: 31.12.2020).

In unserer Gemeinde gibt es in folgenden Gruppen und bei folgenden Ereignissen Kontakte von Mitarbeitenden mit Kindern und Jugendlichen:

- Erstkommunionkatechese
- Firmkatechese
- Ministrant/innen
- Jugendgruppen: Kids-Treff
- Krippenspiel
- Kindergottesdienste

¹ In diesem Text wird nur der staatskirchenrechtliche Begriff Kirchengemeinde und nicht der pastorale Begriff Seelsorgeeinheit für die kirchliche Verwaltungseinheit Freudenberg benutzt. Seit 01.01.2015 ist die Seelsorgeeinheit Freudenberg auch eine Kirchengemeinde.

- Sternsingeraktion
- Pfarrbücherei

In unserer Gemeinde gibt es in folgenden Gruppen und bei folgenden Ereignissen Kontakte von Mitarbeitenden mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen:

- Besuchsdienste
- Altenkreis
- Seelsorgegespräche
- Frauengemeinschaft

Unsere Kirchengemeinde ist Trägerin folgender Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene:

- Kinder- und Jugendhilfe: Kindertagesstätten Freudenberg, Boxtal, Rauenberg
- Alten- und Krankenhilfe: Sozialstation (gemeinsam mit den KG Wertheim und Bronnbach-Külsheim)

Diese Einrichtungen haben ein eigenes Konzept erstellt/erstellen ein eigenes institutionelles Schutzkonzept.

1.2. Analyse der Schutz- und Risikofaktoren („Risikoanalyse“)

Die Risikoanalyse hilft uns, Schwachstellen zu entdecken, die die Ausübung von sexualisierter Gewalt ermöglichen oder begünstigen. Das heißt nicht, dass es aufgrund dieser Risiken bereits zu Übergriffen gekommen ist oder auf jeden Fall kommen wird. Nicht jede Gefährdungslage oder Schwachstelle lässt sich beseitigen, aber es ist oft möglich, die dabei entstehenden Risiken zu reduzieren. Damit erhalten wir Anregungen für die gezielte Weiterentwicklung unseres Schutzkonzeptes. Die im Abschnitt 1.1 aufgeführten Angebote haben wir sowohl auf schützende wie auch auf noch bestehende Risikofaktoren hin überprüft.

Die Analyse der Schutz- und Risikofaktoren erfolgt(e) partizipativ, die folgenden Personengruppen wurden einbezogen:

- Mitarbeitende
- Gruppenleiter/innen
- Ministrant/innen
- Kindergottesdienstbegleiter/innen
- Eltern

Die folgenden Fragestellungen haben wir bei der Risikoanalyse in den Blick genommen:

- Fragen zu Gelegenheiten
- Fragen zur räumlichen Situation

- Fragen zu strukturellen Gegebenheiten

Für identifizierte Risikobereiche haben wir Maßnahmen entwickelt, um den Schutz vor sexualisierter Gewalt in unserer Kirchengemeinde zu erhöhen:

- Verbesserung der Qualifikation der Mitarbeitenden
- Verbesserung der personellen Situation
- Zeitliche oder räumliche Entzerrung
- Klärung und Veröffentlichung von Anlaufstellen

Beispiele für Schutzfaktoren:

- Gruppenleiter/innen nehmen an Schulungsangeboten des BDKJ/Jugendbüro/KjG teil
- Pastorales Personal wurde in der Fortbildung der Diözese fortgebildet
- Gebäude ist transparent, Räume sind von außen einsehbar
- Schlüsselgewalt ist verteilt

Beispiele für Risikosituationen:

- Übernachtungen
- 1:1-Situationen
- Schlüsselgewalt bei Einzelnen
- unbeobachtete, vertrauliche Gespräche
- wenig Wissen/Bewusstsein über sexualisierte Gewalt

2. Sensibilisierung, Schulung und Standards für hauptberufliche und ehrenamtliche Mitarbeitende

2.1. Die Erklärung zum grenzachtenden Umgang

Als in unserer Kirchengemeinde hauptberuflich Mitarbeitende werden alle Kleriker sowie alle im Seelsorgeteam tätigen Personen, die in einem Anstellungsverhältnis bzw. Gestellungsverhältnis beim Erzbistum Freiburg stehen, verstanden. Des Weiteren zählen dazu auch diejenigen Mitarbeitenden, die in der Kirchengemeinde Freudenberg angestellt sind (z.B. Mesner, Sekretärinnen, ...), wobei es sich auch um Teilzeitbeschäftigungen handeln kann.

Ehrenamtlich tätige Personen zeichnen sich dadurch aus, dass sie den zum Ehrenamt beauftragenden Personen bekannt sind und sich durch Qualifikation und Interesse für eine Aufgabe zur Verfügung stellen.

In Aufgabenfeldern, in denen asymmetrische Beziehungen bestehen, insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, mit kranken, alten und behinderten Menschen haben wir eine besondere Verantwortung in Bezug auf die fachliche und persönliche Eignung der hauptberuflich und ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden. Deshalb wird gezielt darauf Wert gelegt, dass unsere Verantwortlichen für die

Gruppierungen und Dienste in den Vereinen und Verbänden sowie in den Einrichtungen eine größtmögliche Sorgfalt bei der Auswahl Ehrenamtlicher und Hauptberuflicher wahren.

Entsprechend den Vorgaben der diözesanen Präventionsordnung und des daraus abgeleiteten Curriculums werden alle Mitarbeitenden, die in ihrem Bereich mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen zusammen arbeiten, entsprechend ihres Aufgabenfeldes unterwiesen bzw. geschult.²

Die entsprechenden Gespräche und Schulungen werden von qualifizierten Mitgliedern des Seelsorgeteams, der dazu eigens beauftragten Präventionsfachkraft oder einer anderen zuständigen diözesanen Einrichtung durchgeführt (Ansprechpartner siehe Punkt 5 zuständige Personen). Qualifizierte Fachreferenten/-innen können bei den Schulungen unterstützen. Findet ein Gespräch oder eine Schulung außerhalb der Kirchengemeinde statt, muss eine entsprechende Bestätigung der Kirchengemeinde vorliegen. Damit werden alle Mitarbeitenden durch Unterweisen bzw. Schulungen sensibilisiert und verpflichtet, sich für eine Kultur des grenzachtenden Umgangs einzusetzen.

Dies wird von den Mitarbeitenden durch Unterschrift unter die „Erklärung zum grenzachtenden Umgang“³ dokumentiert. Mit ihr verpflichten sich die Mitarbeitenden, dass sie nach entsprechender Einführung bereit sind, ihr berufliches bzw. ehrenamtliches Handeln in unserer Kirchengemeinde an den Standards des Verhaltenskodexes zu orientieren.

2.2. Das erweiterte Führungszeugnis und die Selbstauskunftserklärung

Alle im pastoralen Dienst hauptberuflich Tätigen müssen ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) im regelmäßigen Abstand von 5 Jahren vorlegen. Diese Unterlagen werden nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung der Erzdiözese Freiburg in den Personalakten hinterlegt, welche im Erzbischöflichen Ordinariat unter Verschluss liegen. Eine Selbstauskunftserklärung wird von den hauptberuflich in der Kirchengemeinde und in den Verbänden Tätigen nur im Rahmen ihres Bewerbungs- bzw. eines Einstellungsverfahrens abgegeben.

Von den hauptberuflichen und ehrenamtlich Mitarbeitenden der Kirchengemeinde müssen diejenigen ein EFZ vorweisen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder andere Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, unterrichten, ausbilden, pflegen oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben, und nur wenn dieser Kontakt einen hohen Grad an Regelmäßigkeit aufweist. Die Entscheidung, auf welche Bereiche und Personen dies zutrifft, fällt der leitende Pfarrer der Kirchengemeinde unter Hinzuziehung der zuständigen diözesanen Präventionsfachkraft. Die Dokumentation der Einsichtnahme von EFZ erfolgt gemäß den diözesanen und gesetzlichen Richtlinien sowie den Datenschutzbestimmungen.

Die Prävention gegen sexualisierte Gewalt wird in den Vorstellungsgesprächen, während der Einarbeitungszeit sowie in den Mitarbeitergesprächen thematisiert.

Ehrenamtlich Mitarbeitende müssen ein EFZ vorlegen, wenn sie in folgenden Handlungsfeldern unserer Kirchengemeinde tätig sind (vgl. dazu im Verhaltenskodex die Standards für unsere Kirchengemeinde):

- wenn sie als Gruppenleiter(innen) einen hohen Grad an Regelmäßigkeit im Umgang mit Jugendlichen haben und über 16 Jahre alt sind

² Eine konkrete Auflistung der Gruppen, ihre Aufgabenfelder und der jeweiligen Nachweise finden sich im Anhang.

³ Vgl. https://www.ebfr.de/html/content/materialien_und_links.html

- wenn sie als Gruppenleiter(innen) in der Kinder- und Jugendarbeit Angebote mit Übernachtung machen und über 16 Jahre alt sind
- wenn sie Gruppenverantwortliche bei Übernachtungsprojekten die alleinige Betreuungsperson sind
- Honorarkräfte von Kinder- und Jugendchören
- Verantwortliche von Kinder- und Jugendprojekten, die ohne Anwesenheit von Eltern mit Kindern und Jugendlichen in einem Projekt (oder: regelmäßig in Projekten) arbeiten, bei dem nur eine Betreuungsperson vorgesehen ist

Bei kooperativen Projekten mit Einrichtungen, die ein EFZ verlangen (z.B. Flüchtlingshilfe oder bei Menschen mit Behinderung), wird die Einsicht in das EFZ gesondert abgesprochen.

Die ehrenamtlichen Mitarbeitenden erhalten von der Kirchengemeinde ein Formular für die staatlichen Behörden, um kostenlos ein EFZ für ehrenamtliche Tätigkeit beantragen zu können. Für den Bereich der Stadt Freudenberg gilt: Die Beantragung des EFZ erfolgt durch die Kirchengemeinde bei der Kommune, die auch die Prüfung vornimmt. Der Ablauf ist in Anhang 2 dargestellt. Diese Vorgehensweise ist ein Angebot von Seiten der Stadt Freudenberg an die örtlichen Vereine und Kirchengemeinde und wird bereits seit Jahren erfolgreich durchgeführt.

3. Unser Schutzkonzept

Als Rechtsträger tragen wir für unsere Einrichtungen und Dienste dafür Sorge, dass die Strukturen und Prozesse zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sind.

Für die Einrichtungen, die eine öffentliche Trägerschaft wahrnehmen, bestehen oder werden derzeit einrichtungsspezifische Schutzkonzepte zur Prävention und Gewährleistung des Persönlichkeitsschutzes (z.B. die Kindertagesstätten) in Zusammenarbeit mit den kommunalen Behörden erarbeitet und erstellt.

Für die pastoralen Handlungsfelder in unserer Kirchengemeinde legen wir das Schutzkonzept im Weiteren dar. Es beinhaltet den Verhaltenskodex für alle Mitarbeitenden in unserer Kirchengemeinde und den Beschwerdeweg.

3.1. Der Verhaltenskodex für Mitarbeitende in den Handlungsfeldern unserer Kirchengemeinde

Unsere Kirchengemeinde übernimmt den Verhaltenskodex der Erzdiözese Freiburg als Grundlage ihrer Arbeit. Der Verhaltenskodex⁴ wird in seiner geltenden Form in Veranstaltungen, Einführungen für ehrenamtlich Mitarbeitende und Schulungen thematisiert. Unsere Mitarbeitenden besonders die im Bereich Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene tätig sind, erkennen diesen Kodex an. Die Teilnahme an einer Einführung in das Schutzkonzept, Präventions-schulung und die Anerkennung des Verhaltenskodex wird dokumentiert.

⁴ Vgl. Verhaltenskodex der Erzdiözese Freiburg vom 07.08.2015 (Amtsblatt 22/2015).

Der Verhaltenskodex der Erzdiözese Freiburg lautet wie folgt:

3.1.1. Verhaltenskodex

Allgemeiner Teil

Das Erzbistum Freiburg will Kindern, Jugendlichen und allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten, ihre Begabungen, und ihren persönlichen Glauben entfalten können.

Dabei bin ich mir meiner Verantwortung für den Schutz der mir anvertrauten Menschen bewusst. Ich verpflichte mich daher, alles in meinen Kräften stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Menschen seelische, körperliche und/oder sexualisierte Gewalt antut und Kirche ein sicherer Ort für alle ist.

1. Ich weiß, dass kirchliches Handeln, Unterricht, Erziehung, Betreuung, Beaufsichtigung, Ausbildung, Pflege und Seelsorge unvereinbar sind mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt. Jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört, widerspricht den Prinzipien kirchlichen Handelns.

2. Ich unterstütze Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich unterstütze ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe und stärke sie, für diese Rechte wirksam einzutreten.

3. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.

4. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Dabei achte ich auf meine eigenen Grenzen.

Dies gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der Nutzung von mobilen Endgeräten und Internet.

5. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen einzuleiten. Ich beziehe gegen jegliches diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen sowie im Bereich der erwachsenen Schutzbefohlenen tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Kinder, der Jugendlichen und der erwachsenen Schutzbefohlenen ein.

Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten sich anderen gegenüber in dieser Art grenzverletzend verhalten.

6. Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Menschen mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, verbale, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass solche Gewalt von männlichen und weiblichen Tätern verübt werden kann und dass

Mädchen und Jungen beziehungsweise Frauen und Männer zu Opfern werden können.

7. Ich kenne die Verfahrenswege und die Ansprechpartner im Erzbistum Freiburg bzw. im zuständigen Verband oder beim zuständigen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen oder Hilfe zur Klärung bzw. Unterstützung bekommen kann, und werde sie bei Bedarf in Anspruch nehmen.

8. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Menschen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Abhängigkeiten nutze ich nicht aus und missbrauche nicht das Vertrauen der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen.

9. Ich bin mir bewusst, dass jede gewaltgeprägte Äußerung oder Handlung und jede sexualisierte Handlung in der Beziehung zu Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen disziplinarische und strafrechtliche Folgen hat.

10. Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexuellen Missbrauch nahe legt, teile ich dies unverzüglich der zuständigen Person der Leitungsebene oder einer der vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen⁵ mit.

11. Ich habe an einer Schulung zum Thema Schutz vor sexueller Gewalt teilgenommen oder wurde in einem persönlichen Gespräch über die Thematik informiert.

12. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat⁶ im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.⁷

⁵ Derzeit sind dies Frau Dr. Angelika Musella und Herr Prof. Helmut Kury, Tel: 07 61/70398-0;
https://www.ebfr.de/html/content/praevention_und_hilfe_bei_missbrauch.html

⁶ §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB

⁷ Auflistung der Straftatbestände des Strafgesetzbuchs, auf die die Erklärung Bezug nimmt: § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht, § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen, § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen, § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung, § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses, § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern, § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern, § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge, § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung, § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge, § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen, § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, § 180a Ausbeutung von Prostituierten, § 181a Zuhälterei, § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen, § 183 Exhibitionistische Handlungen, § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses, § 184 Verbreitung pornographischer Schriften, § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften, § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften, § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften, § 184d Zugänglichkeit pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien, § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen, § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution, § 184g Jugendgefährdende Prostitution, § 184i Sexuelle Belästigung, § 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen, § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen, § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen

3.1.2. Besonderer Teil für die Kirchengemeinde Freudenberg

Über diesen Verhaltenskodex hinaus, der in der „Erklärung zum grenzachtenden Umgang“ durch die persönliche Unterschrift angenommen und dokumentiert ist, gelten in unserer Kirchengemeinde folgende Standards für den „grenzachtenden Umgang“, die in den Gesprächen und Schulungen behandelt werden.

a. Sprache und Wortwahl bei Gesprächen

Besonders im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, aber auch generell legen wir Wert auf eine respektvolle verbale und nonverbale Kommunikation. Wir achten die Person des Kindes und Jugendlichen, verzichten auf Beleidigungen, Herabsetzungen und schützen vor vorsätzlicher Überforderung. Wir bemühen uns um eine gute und freundliche Wortwahl, leben diese vor und setzen uns für diese ein. Grenzverletzungen im kommunikativen Bereich unterbinden wir, greifen moderierend in Streitgespräche ein und versuchen Alternativen für eine angemessene und zielführende Gesprächsführung zu bieten.

b. Adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz

Alle Verantwortlichen und Gruppenleiter/-innen müssen eine adäquate Nähe- und Distanzgestaltung sicherstellen. Dazu werden die entsprechenden Personen geschult.

Hilfreich ist zudem die gemeinsame Formulierung von deutlichen und verbindlichen Gruppenregelungen, wie zum Beispiel bei Ferienfreizeitmaßnahmen.

Bei Übernachtungen und Freizeiten von Gruppen muss mind. eine Person über 18 Jahren die Verantwortung für die Gruppe übernehmen. Zudem müssen die Gruppenleiter/-innen benannt und die Verantwortungs- und Aufgabenstruktur transparent gemacht werden. Die Verantwortlichen (Leitende, Personen in der Küche usw.) einer größeren Freizeit (z.B. Ferienlager) werden der zuständigen Person im Seelsorgeteam vor der Freizeit genannt. Es wird auf Personen aufmerksam gemacht, die nicht zu den aktuell ehrenamtlich Tätigen zählen. Diese werden in die Schutzkonzeption eingewiesen und erhalten eine Präventionsschulung.

c. Der Umgang mit und die Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Als Kirchengemeinde haben wir kaum Einfluss auf den Umgang mit Medien. Die entsprechende Verantwortung liegt bei den Kindern und Jugendlichen und bei deren Erziehungsberechtigten. Jedoch halten wir die Kinder und Jugendlichen dazu an, auch in der Kommunikation per Internet und in den sozialen Medien Respekt und Umsicht walten zu lassen und strikt auf verunglimpfende Texte und entwürdigende Fotos zu verzichten.

In unserer eigenen Öffentlichkeitsarbeit (Pfarrbrief, Homepage usw.) achten wir darauf, diesbezüglich vorbildlich zu sein. Bei Fotos von öffentlichen Veranstaltungen achten wir darauf, dass diese allgemein bleiben, andere Fotos veröffentlichen wir nur mit Einwilligung der Abgebildeten, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten.

d. Jugendschutzgesetz

In unseren Räumen und Einrichtungen gilt das Jugendschutzgesetz. Die Verantwortlichen für die Räume (Pfarrheime usw.), die Jugendräume und Raumnutzer sind auf das Jugendschutzgesetz hingewiesen. In den

Jugendräumen ist das aktuelle Exemplar sichtbar aufgehängt. In allen Räumen und Einrichtungen liegt ein Exemplar aus.

e. Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke sind unter bestimmten Bedingungen zulässig: Grundsätzlich soll das Geschenk ein materialisierter Dank sein, das freiwillig und ohne eine Gegenleistung dafür zu erwarten, geschenkt wird. Hier ist auf eine Verhältnismäßigkeit des Geschenks zu achten. Gleichwertige Geschenke an jeweils alle Angehörige einer bestimmten Pfarrgruppe können diese Intention unterstreichen.

f. Angemessenheit von Körperkontakten

Bei Körperkontakten achten wir auf Angemessenheit, gegenseitiges Einvernehmen und Akzeptanz. Unter Erwachsenen bauen wir auf Anstand, Selbstkontrolle und soziale Kontrolle durch die umgebende Gruppe. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, welche Kontakte zwischen Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen vertretbar und ggf. entwicklungspsychologisch sinnvoll sind und welche Art von Körperkontakten nicht geduldet werden kann. Berührungen im Intimbereich sind im Aufgabenbereich unserer Kirchengemeinde nicht notwendig (Ausnahme: Wickeln durch Fachpersonal im Bereich der Kleinkinderbetreuung) und gelten daher als unzulässig. Sie werden entsprechend als Übergriff gewertet.

g. Beachtung der Intimsphäre

Die Unantastbarkeit der körperlichen Intimsphäre aller Menschen und der Unterbindung einer Fertigung von Fotografien, die dazu geeignet sind, einzelne Personen bzw. Personengruppen zu erniedrigen, zu beleidigen oder ihnen in sonst einer Weise zu schaden, messen wir große Aufmerksamkeit bei.

Auf Übernachtungsveranstaltungen im Kinder- und Jugendbereich, wird auf eine grundsätzlich geschlechtergetrennte Unterbringung geachtet. Generell gelten auch hier die Regeln des guten Anstandes. Es wird vor Betreten des Zimmers angeklopft und auf Eintrittserlaubnis gewartet. Soweit gebeten, betreten möglichst nur erwachsene Betreuer desselben Geschlechts den Schlafrum.

Kinder und Jugendliche dürfen bei Sammelduschen auch mit Badebekleidung duschen. Bei einfach vorhandenen Sanitäreinrichtungen muss eine Regelung getroffen werden, die die Trennung der Geschlechter garantiert.

Erwachsene duschen generell nicht zusammen mit Kindern und Jugendlichen.

h. Disziplinierungsmaßnahmen

Wir sehen keine systembedingte Notwendigkeit von Disziplinierungsmaßnahmen. Im Rahmen eines respektvollen Umgangs miteinander, fordern wir lediglich das Einhalten vereinbarter Regeln ein. Im Einzelfall kann aber ein Ausschluss aus einer Gruppe verfügt werden, wenn die Bereitschaft, sich an vereinbarte Regeln zu halten, dauerhaft ausbleibt. Jegliche Anwendung von Gewalt lehnen wir ab.

3.1.3. Besonderer Teil für die Kindertagesstätten der Kirchengemeinde Freudenberg

Dieser Verhaltenskodex Spezifischer Teil ergänzt den Verhaltenskodex Allgemeiner Teil, der in der

Erzdiözese Freiburg als wesentlicher Bestandteil der Prävention gegen sexualisierte Gewalt gültig ist (s. Anlage 2 AROPräv – Erklärung zum grenzachtenden Umgang).

Für die Kindertageseinrichtungen werden nachfolgend verbindliche Verhaltensregeln zur Ergänzung und Konkretisierung des Allgemeinen Teils formuliert.

a. Gestaltung von Nähe und Distanz in besonders sensiblen Situationen

Meine Beziehung zum Kind ist grundlegend für die pädagogische Arbeit und die Entwicklung des Kindes. Ich gehe bewusst und achtsam mit dieser besonderen Verantwortung und mit meiner Vertrauens- und Autoritätsstellung um. Ich reflektiere die Machtposition, die ich als erwachsene Person habe.

Ich respektiere und achte subjektive Grenzen der Kinder.

Das Kind entscheidet selbstbestimmt, wieviel Nähe oder Distanz es wann und von wem zulassen möchte.

Ich gestalte pädagogische Situationen für die Kinder möglichst angstfrei.

Mit meinen eigenen Grenzen und denen der Kolleginnen und Kollegen gehe ich ebenfalls achtsam um.

Eins-zu-Eins-Kontakte sind pädagogisch begründet. Sie sind mit der Leitung und/oder den Kolleginnen und Kollegen abgesprochen und werden (ggf. im Nachhinein) transparent gemacht.

Ich trenne berufliche und private Kontakte. Kontakte außerhalb der Einrichtung zu Kindern, Eltern usw. werden der Leitung, den Kolleginnen und Kollegen und ggf. anderen Personen transparent gemacht.

Einrichtungsfremden Personen ohne begründeten Anlass verwehre ich den Zugang zur Einrichtung.

b. Angemessenheit von Körperkontakt

Jede Person bestimmt selbst, wie viel und welche Art von Körperkontakt sie mit wem haben möchte.

Körperkontakt geht grundsätzlich vom Kind aus. Grenzschnale werden von mir beachtet und respektiert. Ich vermeide unerwünschte Berührungen.

Ich achte im pädagogischen Alltag auch auf meine eigenen Grenzen im Körperkontakt und mache sie den Kindern gegenüber deutlich.

Von mir gehen keine Küsse aus. Gehen Küsse von Kindern aus, werden diese nicht erwidert. Ich biete den Kindern eine Alternative an, ihre Zuwendung zu zeigen (z.B. Umarmung).

Den Intimbereich/Genitalbereich berühre ich nur im Rahmen pflegerischer Handlungen.

Ich wende keine körperliche Gewalt an und schreite bei körperlicher Gewalt unter Kindern ein.

c. Umgangsregeln, Sprache, Wortwahl und Kleidung

Ich achte auf verbale und nonverbale Signale und reagiere wertschätzend dem Kind gegenüber.

Ich unterlasse jede verbale und nonverbale erniedrigende, abwertende, bloßstellende, diskriminierende, gewalttätige Äußerung und Handlung. Nehme ich dies bei anderen wahr, thematisiere ich es und schreite ggf. ein.

Ich ermutige Kolleginnen und Kollegen, Kinder, Eltern und andere Personen sich mit ihrer Meinung einzubringen, Rückmeldung und Anregung zu geben.

Die professionelle Distanz zu den Eltern mache ich im Umgang und der Wortwahl deutlich.

Ich spreche die Kinder mit dem Vornamen/Rufnamen an und verwende keine (wertenden) Kosenamen.

Primäre und sekundäre Geschlechtsmerkmale werden von mir korrekt benannt.

Die Kleidung ist meiner Tätigkeit angemessen und respektiert die Grenzen anderer.

d. Beachtung der Intimsphäre

Ich schütze und respektiere die Intimsphäre der Kinder. Ich unterstütze sie dabei, ihr natürliches Schamgefühl altersangemessen zu entwickeln. Ich weiß, dass es hierbei individuelle Unterschiede und soziokulturelle Einflüsse gibt.

Ich achte auch auf meine eigenen Grenzen der Intimsphäre und die der Kolleginnen und Kollegen.

Ich kenne die Standards, die in Bezug auf die Intimsphäre in meiner Einrichtung festgelegt wurden (z.B. in Ampel-Formularen).

Ich beachte die konzeptionell vereinbarten Regelungen zum Thema „kindliche Sexualität“ unserer Kindertageseinrichtung im Spannungsfeld von kindlicher Neugierde/Aktivität und übergriffigem Verhalten.

Sexuell übergriffige Kinder werden nicht als „Täterinnen“ oder „Täter“ kriminalisiert.

e. Zulässigkeit von Geschenken und Vergünstigungen

Geschenke werden gleichwertig und nur in geringem Maß nach den Vorgaben des Trägers oder der Einrichtung gemacht. Die Regelungen nach § 4 Abs. 2 der AVO beachte ich und sind mir bekannt.

Exklusive Geschenke und Vergünstigungen, die nur ausgewählten Personen zuteilwerden, können emotionale Abhängigkeit fördern. Daher ist es wichtig, den Umgang damit reflektiert und transparent zu handhaben.

Ich erwarte und fordere keine Gegenleistung von den Kindern, Eltern, Kolleginnen und Kollegen.

f. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Ich nutze für Foto-, Ton- und Videoaufnahmen keine privaten Geräte und Medien, sondern ausschließlich die von der Einrichtung dienstlich zur Verfügung gestellten.

Bei der Nutzung von (digitalen) Medien und sozialen Netzwerken beachte ich den Datenschutz, die Persönlichkeitsrechte und ggf. vertragliche Regelungen meiner Einrichtung. Ich weise auch andere Personen wie z.B. Eltern oder Dritte darauf hin.

Ich hole die Zustimmung der Eltern/Personensorgeberechtigten und auch der Kinder selbst ein, wenn ich ihre Bilder verwenden möchte.

g. Pädagogische Reaktionen/Pädagogisches Einwirken (Disziplinierungsmaßnahmen)

Pädagogische Reaktionen stehen in einem sachlichen und zeitlichen Bezug zum Verhalten der Kinder, sind angemessen, verhältnismäßig und nachvollziehbar.

Regeln werden zusammen mit den Kindern entwickelt, Konsequenzen besprochen und umgesetzt.

Ich wende keine körperliche, sprachliche und psychische Gewalt an.

In Situationen, bei denen aufgrund von Selbst- oder Fremdgefährdung eine Grenzverletzung notwendig wird, handle ich so gewaltfrei wie möglich. Ich kündige, soweit möglich, die Grenzüberschreitung vorher an, beschreibe wie und warum ich handeln möchte. Die Maßnahmen mache ich gegenüber Kolleginnen und

Kollegen, der Leitung, den Eltern/Personensorgeberechtigten, anderen Kindern usw. transparent.

Einschränkungen der Bewegungsfreiheit sind pädagogisch und/oder aufsichtsrechtlich begründet und dienen der Abwehr einer Selbst- und/oder Fremdgefährdung. Kinder können (unangenehme) Situationen frei verlassen. Sie werden nicht eingesperrt oder ruhiggestellt.

Kinder werden nicht sozial ausgeschlossen.

Wenn ich pädagogisch unangemessene Impulse bei mir bemerke, z.B. in persönlichen Krisen und herausfordernden Situationen, setze ich mich damit auseinander und suche aktiv nach Lösungen. Die Leitung kann ich hierbei um Unterstützung bitten.

Auf einzelne Kinder wird nicht über das Maß negativ oder positiv reagiert.

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (Vernachlässigung, Misshandlung, sexualisierte Gewalt etc.) und „Hilferufen“ von Kindern und/oder anderen Personen agiere ich aktiv und nach den gesetzlichen und kirchlichen Vorgaben (Einrichtung, Träger, Erzdiözese, Jugendamt u.a.).

h. Angebote mit Übernachtung und vergleichbare Situationen

Alle kinderschutzrelevanten Maßnahmen, die bei einer Übernachtung oder vergleichbaren Situationen notwendig werden, werden im Vorfeld berücksichtigt und mit den Kindern und Eltern/Personensorgeberechtigten partizipativ erarbeitet.

i. Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

Ich melde nach den einrichtungs- sowie trägerspezifischen Maßgaben wiederholte oder schwerwiegende Übertretungen des Verhaltenskodex an die zuständigen Verantwortlichen bzw. Stellen. Die Handlungsleitlinien und Ablaufpläne sind mir bekannt.

Ich weiß, dass die Übertretung des Verhaltenskodex zu disziplinarischen, arbeitsrechtlichen und strafrechtlichen Konsequenzen führen kann.

Ich informiere mich und beachte die einrichtungs- und organisationspezifischen Verhaltensregeln. Diese sind für konkrete Situationen des Alltags (z.B. im Ampel-Modell) vereinbart und geben die fachlichen Standards für ein angemessenes pädagogisches Verhalten vor.

3.2. Beschwerdewege

In unserer Kirchengemeinde ist es sowohl nach innen als auch nach außen hin transparent, an wen sich Menschen mit Beschwerden wenden können und wie mit Beschwerden umgegangen wird. Dieser konkrete Beschwerde- und Meldeweg wird in den Schulungen zur Prävention vor sexualisierter Gewalt ausführlich vorgestellt und erörtert. Alle Mitarbeitenden kennen somit die Verfahrenswege im Umgang mit Vermutungen und Verdacht in Fällen von grenzverletzendem Verhalten, Übergriffen und/oder sexualisierter Gewalt.

Das Seelsorgeteam sind die zuständigen Personen für das Schutzkonzept und für Beschwerden, die öffentlich über die Medienorgane und Kommunikationswege der Kirchengemeinde bekannt sind und an die sich Personen aus der Kirchengemeinde wenden können. In den Schulungen und Gesprächen werden die zuständige diözesane Präventionsfachkraft sowie alle Fachstellen mit ihren jeweiligen Zuständigkeiten genannt und alle Kontaktdaten schriftlich ausgeteilt. Sie liegen in den Pfarrsekretariaten vor und werden auf der Internetseite veröffentlicht.

3.2.1. Ansprechpartner bei Verdachtsfällen

a) Im Falle eines Verdachts sind als externe unabhängige Ansprechpersonen benannt:

Frau Dr. Angelika Musella und Prof. Dr. Helmut Kury
Diözesane Beauftragte zur Prüfung des Vorwurfs von sexuellem Missbrauch
Günterstalstrasse 49 49
79102 Freiburg i.Br.
Tel: 0761 703980
Fax: 0761 7039810
Mail: sekretariat@musella-collegen.de
Web: www.musella-collegen.de

b) Allgemeine eMail für Verdachtsfälle

Eine allgemeine, vertrauliche Meldung von Verdachtsfällen ist über folgende eMail-Adresse möglich:

praevention@se-freudenberg.de

Zugriff auf diese eMail-Adresse hat nur das Seelsorgeteam.

c) Ansprechpartner Seelsorgeteam

Pater Artur Schreiber
Wiesenweg 2
97896 Freudenberg
praevention@se-freudenberg.de

Bei einem Verdacht gegen den leitenden Pfarrer ist der Dekan des erzbischöflichen Dekanats Tauberbischofsheim benannt.

Erzbischöfliches Dekanat Tauberbischofsheim
Schmiederstr. 23
97941 Tauberbischofsheim
09341 / 92 25-0
dekanat@kath-kirche-tbb.de
www.kath-dekanat-tbb.de

4. Qualitätsmanagement, Schulungen, Aus- und Fortbildung

Eine regelmäßige Überprüfung des institutionellen Schutzkonzepts trägt zur Wahrung der Qualität bei. Der für das Institutionelle Schutzkonzept zuständige Hauptamtliche berichtet dem Leiter der Kirchengemeinde jährlich über die Umsetzung. Die Überprüfung der Standards findet mindestens alle zwei Jahre statt und wird durch den Leiter der Kirchengemeinde veranlasst und Veränderungen durch den Pfarrgemeinderat beschlossen.

Jede Präventionsschulung beinhaltet die Themen: Eigene Wahrnehmung, eigene Zugänge/ Begriffsklärungen (Grenzverletzungen, Übergriffe, Straftaten) / Opferverhalten, Täterstrategie/ Mitverantwortung der Institution/ Möglichkeiten zum präventiven Handeln/ Standards des grenzachtenden Miteinanders/ Verhalten bei Verdachtsfällen/ Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung/ Verpflichtungserklärung des Erzbistums Freiburg.

Am Ende der Präventionsschulung erhalten die Teilnehmenden in doppelter Ausführung die „Erklärung zum grenzachtenden Umgang“ der Erzdiözese Freiburg, die den allgemeinen Verhaltenskodex der Erzdiözese Freiburg beinhaltet. Des Weiteren erhalten die Teilnehmenden je ein Informationsblatt zu den Standards der Kirchengemeinde. Diese können sie im Anschluss an die Veranstaltung dann in Ruhe durchlesen und bedenken. Ein unterschriebenes Exemplar der „Erklärung zum grenzachtenden Umgang“ wird dann im Pfarrbüro Freudenberg archiviert, das andere behält die Teilnehmerin/der Teilnehmer. Die Teilnahme an einer Einführungsveranstaltung wird dokumentiert. Es besteht vor der Unterzeichnung die Möglichkeit für ein persönliches Gespräch mit der zuständigen Person aus dem Seelsorgeteam oder der Präventionsfachkraft.

Für den Kinder- und Jugendbereich (besonders in der Kinder- und Jugendarbeit) wird einmal jährlich eine Schulung angeboten. Diese beinhaltet neben der Einführung in das Schutzkonzept und den Verhaltenskodex nach Bedarf und Möglichkeit ein vertiefendes Thema. Die Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit werden motiviert, an der jährlichen Veranstaltung regelmäßig teilzunehmen.

Für Personen aller Handlungsfelder finden je nach pastoraler Situation (Erstkommunion ...) jedes Jahr oder dann alle zwei Jahre eine allgemeine Einführung in das Schutzkonzept und den Verhaltenskodex der Kirchengemeinde statt.

Verantwortliche und Teilnehmende bei den Katechesen (Erstkommunion, Firmung) erhalten eine angemessene Einführung in das Schutzkonzept und den Verhaltenskodex im Rahmen der jeweiligen Vorbereitungszeit.

Veranstaltungen mit spezifischen Schwerpunkten zum Thema werden nach Möglichkeit und Bedarf zusätzlich angeboten.

Angebote von Schulungen, Aus- und Fortbildungen außerhalb der Kirchengemeinde durch andere Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Erzdiözese Freiburg werden beworben, darauf gezielt hingewiesen und nach Möglichkeit die Teilnahme unterstützt. Wenn die Schulungen den Standards der Kirchengemeinde entsprechen, können diese nach einem Gespräch mit der zuständigen Person des Seelsorgeteams über die örtlichen Standards und Beschwerdewege anerkannt werden.

Bei Bedarf können auch Einzelgespräche zur Einführung in die Schutzkonzeption und den Verhaltenskodex durch zuständige verantwortliche Personen geführt werden.

5. Zuständige Personen

5.1. Kontakt-eMail-Adresse

praevention@se-freudenberg.de

5.2. Präventionsfachkraft

Zur Präventionsfachkraft für den Bereich der Kirchengemeinde Freudenberg ist nach §15(3) PräVO bestellt:

Gregor Kalla
Alte Marktstr. 13
69429 Waldbrunn / Strümpfelbrunn
Telefon: 06274/928918

6. Beschlussfassung und Inkrafttreten

Diese institutionelle Schutzordnung wurde in der Sitzung des Pfarrgemeinderats am 27.07.2022 beschlossen und in Kraft gesetzt. Erweitert um die Erklärung zum Grenzachtenden Umgang für Kindertagesstätten in der Sitzung des Pfarrgemeinderats am 10.04.2024.


Pater Artur Schreiber MSF

Leitender Pfarrer der Kirchengemeinde Freudenberg


René Rosche

Vorsitzender des Pfarrgemeinderates

7. Anhänge

Anhang 1: Auflistung der Gruppen und Nachweise

Anhang 2: Ablaufplan Beantragung erweitertes Führungszeugnis

Anhang 3: Muster Sammelliste Führungszeugnis

Anhang 4: Rollen der Prävention in der Seelsorgeeinheit

Anhang 5: Aushang Ansprechpartner

Anhang 1: Auflistung der Gruppen und Nachweise

Personen und Gruppen, die mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen in Beziehung stehen. Die jeweiligen konkreten Nachweise von erweiterten Führungszeugnis (EFZ) und/oder der Erklärung zum grenzachtenden (Verhaltenskodex, VK) leiten sich von Punkt 2.2 ab. Jede Personengruppe ist zur Teilnahme an einer Präventionsschulung verpflichtet.

Beruflich:

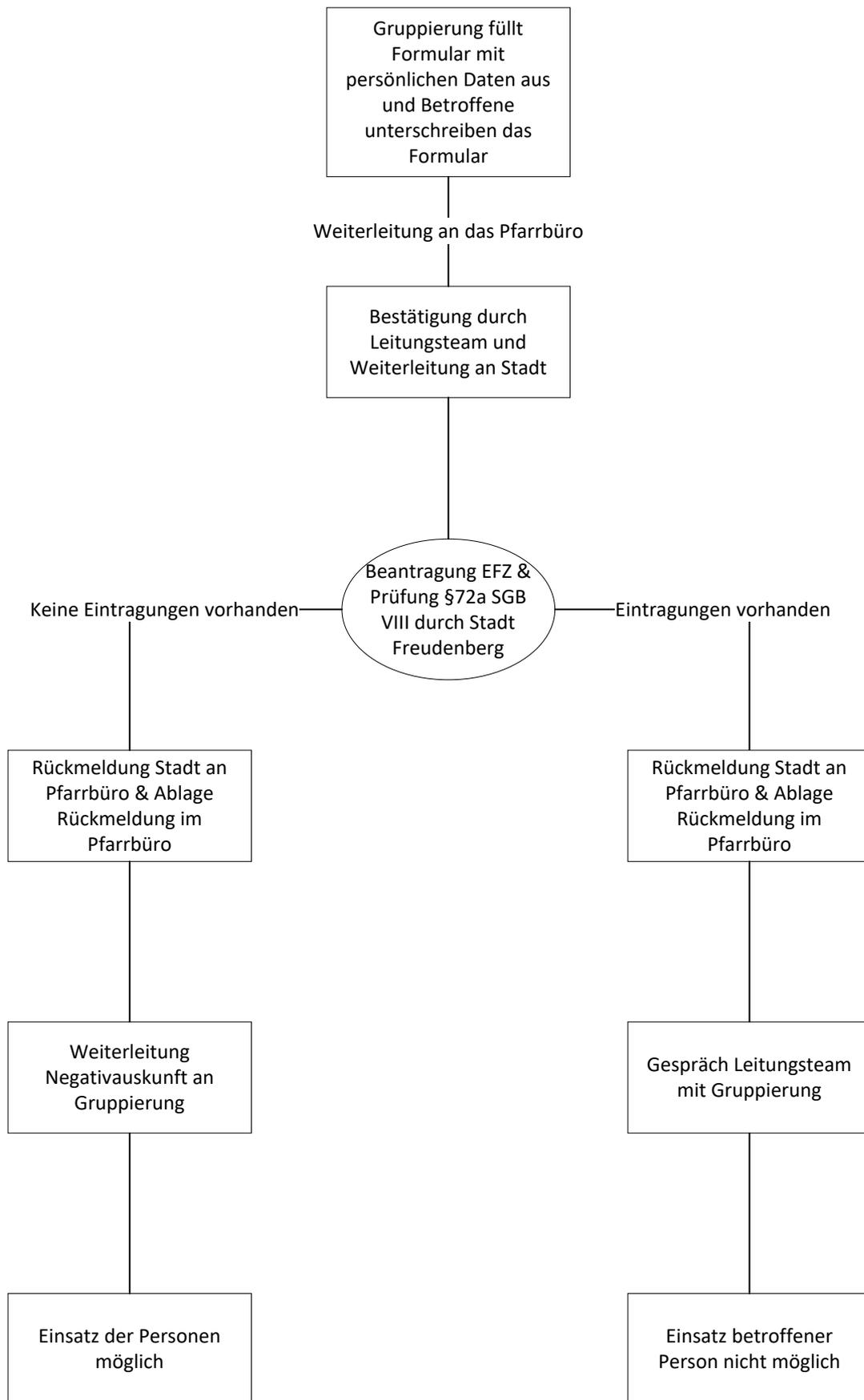
Personengruppen	Aufgabenfeld	Nachweis
Fachpersonal in den Kinder-Tages-Einrichtungen	Betreuung von Kindern bis Eintritt zur Schule	EFZ,
Mitglieder im Seelsorgeteam MitarbeiterInnen im Pfarrsekretariat	Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen	EFZ, VK
Mesner	Vorbereitung von Gottesdiensten	EFZ, VK
Mesner-Vertretungen	Vorbereitung von Gottesdiensten	VK, je nach Regelmäßigkeit und Anstellungsverhältnis EFZ
Organisten	Musikalische Begleitung von Gottesdiensten	VK, je nach Regelmäßigkeit und Anstellungsverhältnis EFZ
Chorleiter	Chorleitung	VK, je nach Regelmäßigkeit und Anstellungsverhältnis EFZ

Ehrenamtlich:

Oberministranten	Leitung von Gruppen und Freizeiten	Ab 16 Jahren EFZ, VK
Zusatzpersonen auf Freizeiten (z.B. Küche)	Unterstützendes Personal der Gruppenleitungen auf Freizeiten	Ab 16 Jahren EFZ, VK
Ansprechpersonen für Jugendgruppen und – Verbände	Kontakt Jugend und Gemeinde	EFZ, VK
Kinder-Gottesdienst-Teams (als eigenes Angebot, außerhalb des Gemeindegottesdienstes)	Durchführung von Kindergottesdiensten (mit/ohne Elternanwesenheit)	VK
Katecheten in der Kommunion- und Firmvorbereitung	Durchführung von Gruppenstunden/Projekten	EFZ, VK
Sternsingerverantwortliche	Gruppenbegleitung	VK

Krippenspiel	Einüben der Rollen	VK
Kids-Treff	Durchführung von Gruppenstunden	EFZ
Sonstige (temporäre) Kinder- und Jugendprojekte		VK
Krankenkommunion		VK, EFZ
Besuchsdienst		VK, EFZ

Anhang 2: Ablaufplan Beantragung erweitertes Führungszeugnis



römisch-katholische Kirchengemeinde Freudenberg
 Wiesenweg 2 97896 Freudenberg

Hiermit beantragen wir für nachfolgende Mitglieder die Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses für Tätigkeiten in der Jugendarbeit und Prüfung der Eignung nach den Vorgaben des §72a SGB VIII durch die Stadt Freudenberg. Durch ihre Unterschrift erklären sich die nachfolgenden Mitglieder mit der Beantragung des Führungszeugnisses und Prüfung der Eignung nach den Vorgaben des §72a SGB VIII durch die Stadt Freudenberg bereit.

Lfd. Nr	Name	Vorname	Anschrift	Geburtsdatum	Unterschrift	Beantragung Stadt am	Rückantwort Stadt am	§72a SGB VIII i.O.
1								
2								
3								
4								
5								
6								

Hiermit bestätigen wir die Tätigkeit in der Jugendarbeit der obenstehenden Personen in der röm. Kath. Kirchengemeinde Freudenberg. Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich und wir beantragen eine Gebührenbefreiung für die Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses nach §30a Abs.1 BZRG.

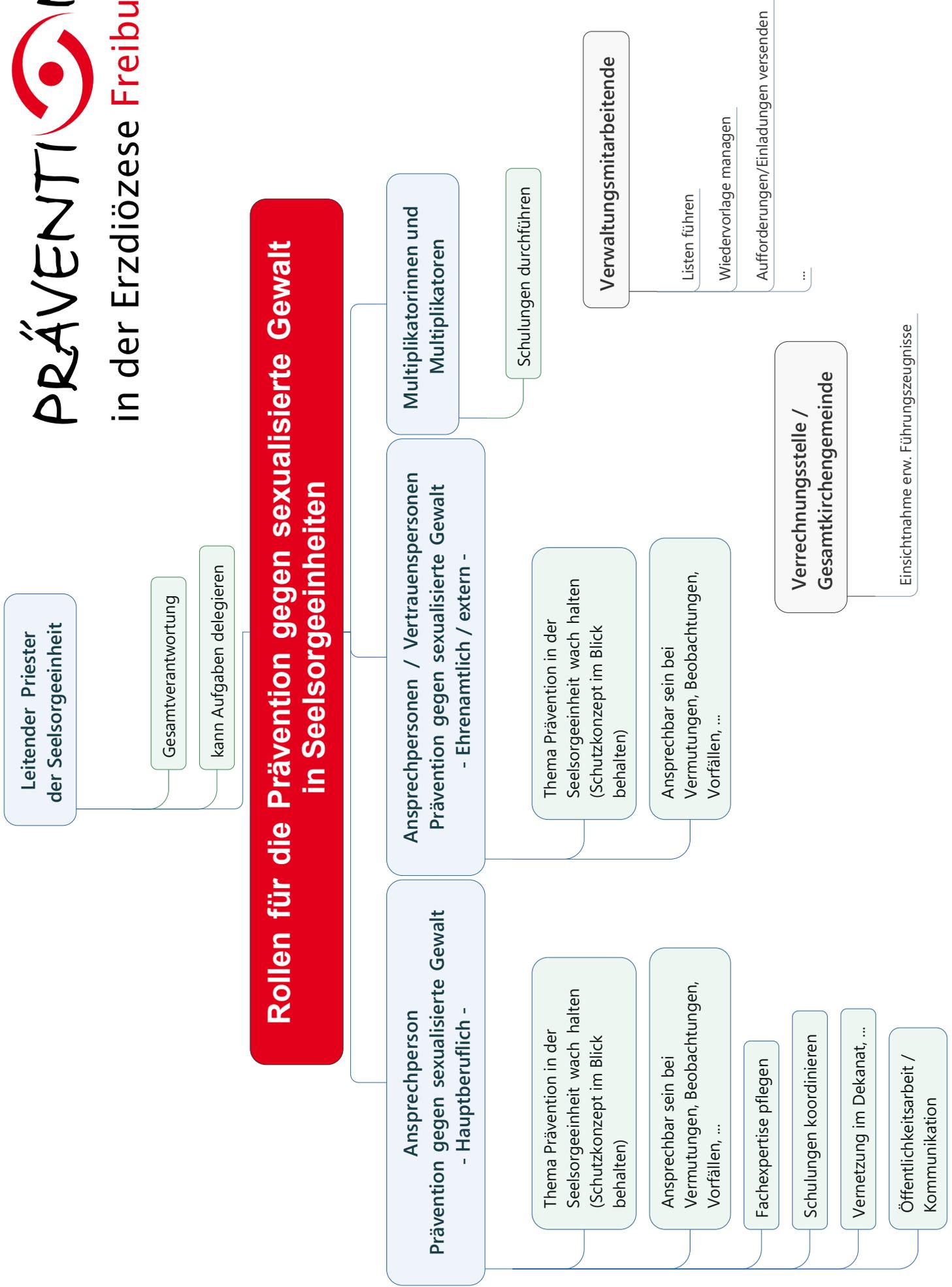
Freudenberg, den

 Unterschrift Pfarrer oder Vorsitzender PGR

Stempel

PRÄVENTION

in der Erzdiözese Freiburg





Erzdiözese
Freiburg

PRÄVENTION
in der Erzdiözese Freiburg

Ansprechperson

Pfarrbüro Freudenberg

09375 92 09 - 0

pfarramt@se-freudenberg.de

Kontakt zum Pfarrer und Seelsorgeteam

praevention@se-freudenberg.de

Kontakt zur Meldung von Verdachtsfällen

Beratungsstelle des

Caritasverband Main-Tauer

09341 9220-1024

kgsg@caritas-tbb.de

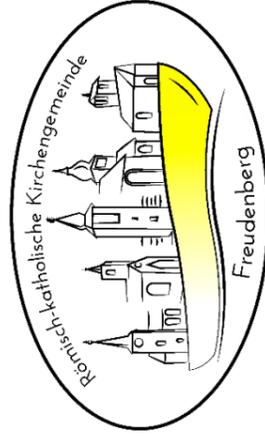
Beratung bei sexuellem Missbrauch



Weitere Ansprechpersonen
und Infos findest du unter
www.ebfr.de/praevention



Schutz gegen sexualisierte Gewalt . Grenzen achten . Sichere Orte



Prävention in der röm. Kath. Kirchengemeinde Freudenberg:

praevention@se-freudenberg.de

<https://praevention.se-freudenberg.de>

Stand: 01.06.2022

römisch-katholische Kirchengemeinde
Freudenberg am Main
Wiesenweg 2
97896 Freudenberg

